

Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

(Rd. Erl. des ML vom 11.7.1991 - 21)

1. Allgemeines

- 1.1. Das Land Sachsen-Anhalt (vertreten durch das Finanzministerium) übernimmt nach § 39 der Landeshaushaltsordnung im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes und nach diesen Richtlinien Bürgschaften für Maßnahmen, die der Förderung der Landwirtschaft dienen.
- 1.2. Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens können nach diesen Richtlinien nicht übernommen werden. Hierfür gelten besondere Richtlinien.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Bürgschaften besteht nicht.

2. Zweckbestimmung

Das Land Sachsen-Anhalt übernimmt für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen (ausgenommen sind Kapitalmarktdarlehen für Investitionen für Wohngebäude), die nach den Richtlinien "Umstrukturierungs-Programm", "Agrarkreditprogramm" und dem "Wiedereinrichtungs-Programm" gewährt werden, anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.

Diese Richtlinien haben auch Gültigkeit für die Übernahme von Bürgschaften für Darlehen oder Kredite im Rahmen von anderen Maßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt, die der Förderung der Landwirtschaft dienen, soweit nicht in den zugrundeliegenden Richtlinien etwas anderes bestimmt ist.

3. Antragsberechtigung

- 3.1. Bürgschaften können beantragt werden von Zuwendungsempfängern der unter Nr. 2 genannten Förderungsprogramme und -maßnahmen.
- 3.2. Ausgeschlossen sind Betriebsinhaber als Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als ein Viertel beträgt, sowie Handelsbetriebe aller Art.

4. Voraussetzungen für die Übernahme der Bürgschaft

- 4.1. Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.
- 4.2. Der Kreditnehmer muß kreditwürdig sein und hinreichende Gewähr für die Rückzahlung des verbürgten Kredites bieten.
- 4.3. Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die eine Laufzeit von höchstens 20 Jahren bei höchstens 2 tilgungsfreien Jahren haben, soweit die Kreditmittel zur Finanzierung von Immobilien verwendet werden bzw. eine Laufzeit von höchstens 10 Jahren bei höchstens einem tilgungsfreiem Jahr haben, soweit die Kreditmittel für alle übrigen Investitionsmaßnahmen verwendet werden. Das Land kann in Einzelfällen abweichende Regelungen bestimmen.

5. Art, Höhe und Umfang der Bürgschaft

- 5.1. Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftsbetrages für die Hauptforderung.

- 5.2. Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v.H. p.a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

- 5.3. Alle Verwaltungs-, Verwertungs- und sonstigen Abwicklungsmaßnahmen hat der Kreditgeber ohne Entschädigung durchzuführen.
- 5.4. Der Selbstbehalt des Kreditgebers beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

6. Verpflichtungen des Kreditgebers

- 6.1. Der Kreditnehmer hat soweit wie möglich Sicherheiten - vorwiegend Grundpfandrechte - zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Der Kreditgeber ist verpflichtet, zusätzliche Absicherungsmöglichkeiten regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls auszuschöpfen.

Der Kreditgeber hat bei Bestellung der Sicherheiten, die mit der banküblichen Sorgfalt vorzunehmen ist, folgendes zu beachten:

- 6.1.1. Sofern es sich um Grundpfandrechte handelt, ist die offene Abtretung der gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Übertragung, Löschung, Verzicht, Herausgabe des Verwertungserlöses) aller vor- und gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren. Eine Neuvaluierung dieser Grundschulden bedarf der Zustimmung der LTS-Agrar (s. Nr. 7.2 dieser Richtlinien).
- 6.1.2. Ist der Kreditgeber aufgrund seiner sonstigen Geschäftsverbindungen mit dem Kreditnehmer selbst Gläubiger vor-/gleichrangiger Grundschulden oder sonstiger Sicherheiten, so sind diese zur unmittelbar anschließenden nachrangigen Mithaft für den verbürgten Kredit heranzuziehen. Sofern diese Sicherheiten der Absicherung eines Kontokorrentkredites dienen, gilt die unmittelbar nachrangige Mithaft nur, soweit sie zur Absicherung des Kontokorrentkredites nicht oder nicht mehr benötigt werden.
- 6.1.3. Sofern der Kreditgeber selbst nachträglich zusätzliche Sicherheiten für seine sonstigen, bereits bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer erhält, haften diese anteilig auch für den von der LTS-Agrar verbürgten Kredit.
- 6.1.4. Sicherheiten dürfen nur mit Zustimmung der LTS-Agrar aufgehoben oder geändert werden. Die Zustimmung der LTS-Agrar ist nicht erforderlich, wenn sich der Wert der Sicherheiten um nicht mehr als DM 1.000,-- verringert.
- 6.1.5. Mit dritten Bürgen ist zu vereinbaren, daß deren Haftung - unter Ausschluß der §§ 774, 426 BGB - derjenigen der LTS-Agrar vorgeht.
- 6.2. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaften.

- 6.3. Der Kreditgeber ist verpflichtet, die LTS-Agrar unverzüglich zu unterrichten, wenn
- fällige Leistungen länger als 3 Monate rückständig sind;
 - ihm sonstige Umstände bekannt werden, die darauf schließen lassen, daß sich die Bonität des Kreditnehmers verschlechtert hat und die Rückführung des verbürgten Kredites gefährdet erscheint.
- 6.4. Der Kreditgeber darf den verbürgten Kredit nur mit Zustimmung der LTS-Agrar kündigen. Der Kreditgeber ist verpflichtet, auf Verlangen der LTS-Agrar den Kredit zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund zur Kündigung gegeben ist.
- 6.5. Der Kreditgeber ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung der im Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehenden Unterlagen durch die LTS-Agrar, durch das Land Sachsen-Anhalt, durch eine von diesen beauftragte Stelle oder den Rechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden und sicherzustellen, daß entsprechende Prüfungen auch beim Kreditnehmer vorgenommen werden können. Den genannten Stellen ist jederzeit Auskunft über die mit der Bürgschaft zusammenhängenden Fragen zu erteilen.

Durch die Wahrnehmung der sich aus Abs. 1 ergebenden Prüfungsrechte wird keine Haftung der genannten Stellen begründet, oder eine bestehende Haftung vermindert.

7. Bürgschaftsverfahren

- 7.1. Das Bürgschaftsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, für das die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten.

7.2. Das Landwirtschaftsministerium hat die

Landestreuhandstelle für Agrarförderung
Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Organ der staatlichen Agrarpolitik
Breite Straße 10

3000 Hannover 1

(LTS-Agrar)

beauftragt, die Anträge auf Bürgschaftsübernahme zu bearbeiten, zu begutachten, über die Bürgschaftsübernahmen zu entscheiden und die Bürgschaften zu verwalten. Im Rahmen dieses Auftrages ist die LTS-Agrar berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land Sachsen-Anhalt abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen anzunehmen.

- 7.3. Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist vom Antragsteller auf einem Antragsvordruck bei der zuständigen Bewilligungsbehörde - zusammen mit dem Förderungsantrag - einzureichen. Dem Antrag ist die Erklärung des Kreditinstitutes gem. Vordruck beizufügen.
- 7.4. Die Bewilligungsbehörde gibt den Bürgschaftsantrag mit einer Stellungnahme über den vorliegenden Förderungsantrag an die LTS-Agrar zur Prüfung und Entscheidung weiter. Das nähere Verfahren hierzu wird durch Erlaß geregelt.
- 7.5. Die Bürgschaft wird wirksam, sobald die von der LTS-Agrar ausgestellte Bürgschaftserklärung dem Kreditgeber ausgehändigt worden ist; Nr. 9.4. ist zu beachten.

8. Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft

- 8.1. Das Land kann aus der Bürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn
- die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers erwiesen ist und
 - sämtliche Sicherheiten und sonstigen Vermögensgegenstände des Kreditnehmer verwertet worden sind.
- 8.2. Die Zahlungsunfähigkeit gilt als erwiesen
- bei Zahlungseinstellung
 - bei Eröffnung des Konkurses oder Vergleichsverfahrens bzw. bei Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse
 - bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO
 - wenn fällige Leistungen nach Aufforderung durch den Kreditgeber nicht binnen zwölf Monaten gezahlt werden.
- 8.3. Das Land ist berechtigt, Zahlungen auf die Bürgschaftsverpflichtung schon zu leisten, bevor die Verwertung der Sicherheiten durchgeführt ist.
- 8.4. Der Anspruch des Kreditgebers auf Zahlung aus der Bürgschaft ist unter Beifügung der Abrechnung gegenüber der LTS-Agrar geltend zu machen. Das Land zahlt nach Überprüfung der Abrechnung durch die LTS-Agrar den aufgrund der Bürgschaft zu leistenden Betrag.
- 8.5. Das Land kann aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditgeber die bankübliche Sorgfaltspflicht oder die besondere, mit der Bürgschaftsgewährung verbundene Pflicht verletzt hat und nicht nachweisen kann, daß dadurch dem Land kein Schaden entstanden ist.

Wenn der Kreditgeber das Land nicht unverzüglich zur Zahlung aufgefordert hat, obwohl er hierzu auf Grund dieser Richtlinien berechtigt gewesen wäre, so kann er den hierdurch entstandenen erhöhten Zinsausfall nicht geltend machen.

9. Entgelt

- 9.1. Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrages und die Verwaltung der Bürgschaft erhebt die LTS-Agrar ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 % des zu verbürgenden Betrages.
- 9.2. Wird vor Erteilung der Bürgschaftserklärung auf die Übernahme der Bürgschaft verzichtet, so beträgt das Bearbeitungsentgelt 1 % des genannten Betrages.
- 9.3. Wird der Antrag auf Bürgschaftsübernahme abgelehnt, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.
- 9.4. Das Bearbeitungsentgelt ist vom Kreditnehmer zu zahlen; das Land kann aus der Bürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn das Entgelt gezahlt worden ist.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand aller sich aus der Bürgschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Magdeburg.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **2.9.91** in Kraft.